

Lehramtsstudierende im Praktikum

Rechtshinweise – was beachtet werden sollte

I. Rechte und Pflichten

Lehramtsstudierende sind gem. dem [LABG 2016*](#) verpflichtet, alle in der Ausbildung vorgesehenen Praxiselemente in einem Portfolio, dem sogenannten [Portfolio Praxiselemente](#), eigenverantwortlich zu dokumentieren. Sie beginnen mit der Dokumentation im Eignungs- und Orientierungspraktikum und führen das Portfolio kontinuierlich fort bis zum Abschluss Ihres Vorbereitungsdiens-tes.

Die Studierenden haben Weisungen und Regelungen der Praktikumeinrichtung zu befolgen. Sie sind an den mit der (Schul-)Leitung abgestimmten Tagen des Praktikumszeitraumes zur Anwesenheit in der Praktikumeinrichtung verpflichtet. Der Umfang der abzuleistenden Stundenzahl der Praxisphasen ist den Praktikumsordnungen zu entnehmen. Studierenden können an der Praktikumeinrichtung keinerlei Aufsichtspflichten übertragen werden.

Bei Erkrankung oder anderweitiger Abwesenheit aufgrund schwerwiegender Gründe haben die Studierenden die Praktikumeinrichtung umgehend zu informieren. Die Praktikumskoordinierenden legen gegebenenfalls fest, ob und wie nicht absolvierte Praktikumsstage nachzuholen sind, um die Ziele des Praktikums noch zu erreichen. Unentschuldigte Abwesenheit oder das Nichtbeachten von Regelungen kann in schwerwiegenden Fällen zur vorzeitigen Beendigung des Praktikums durch die Leitung der Einrichtung in Benehmen mit der Hochschule führen.

II. Belehrung zum Datenschutz und zur allgemeinen Verschwiegenheit

Im Rahmen des Eignungs- und Orientierungspraktikums und des Praxissemesters sind die Studierenden in allen die Schule, das Kollegium, die Schülerinnen und Schüler sowie die Eltern betreffenden Angelegenheiten zur Verschwiegenheit verpflichtet. Grundsätzlich gilt für alle Praxisphasen, dass während des Praktikums erfahrene geschützte Sach- und Personendaten vertraulich behandelt und nicht an Dritte weitergegeben werden dürfen.

Das Formular zur Verschwiegenheitserklärung finden Sie im [Downloadbereich](#) der ZLB-Website.

III. Unfallschutz

Für die Studierenden besteht während des Praktikums gesetzlicher Unfallschutz nach Maßgabe des § 2 SGB VII.

Einen Flyer mit Informationen zum gesetzlichen Unfallversicherungsschutz an Hochschulen können Sie [hier](#) downloaden.

Informationen zum gesetzlichen Unfallversicherungsschutz für Studierende bei Auslandsaufenthalten finden Sie unter diesem Link: [Unfallversicherungsschutz im Ausland](#).

IV. Haftung

Für Schäden, die Studierende bei der Ableistung des Praktikums verursachen, haften diese selber. Insofern ist es sinnvoll, privat eine Haftpflichtversicherung abzuschließen, sofern noch kein Versicherungsschutz besteht.

V. Infektionskrankheiten

Studierende können durch den Kontakt mit Kindern und Jugendlichen besonderen Gefährdungen durch Infektionskrankheiten (insbesondere durch sog. „Kinderkrankheiten“) ausgesetzt sein. Bedingt durch die Altersstruktur und einem ggf. engeren Körperkontakt zu Kindern, betrifft dies vor allem die Tätigkeit an Grundschulen und Kindertagesstätten. Kinderkrankheiten verlaufen im Erwachsenenalter zum Teil schwerer als bei Kindern und können bleibende Gesundheitsschäden hinterlassen. Den Studierenden wird in diesem Zusammenhang deshalb die ärztliche Überprüfung des Immunstatus und – soweit danach erforderlich – die frühzeitige Prophylaxe durch Impfungen gegen Keuchhusten, Masern, Mumps, Röteln und Windpocken empfohlen.

Studierende, die ab dem 01. März 2020 ein Praktikum neu beginnen, müssen vor Antritt dieses Praktikums in der Schule ab dem 01. März 2020 einen der folgenden drei Nachweise beibringen:

- Nachweis über einen ausreichenden Impfschutz gegen Masern insbesondere durch Vorlage eines Impfpasses (§ 20 Abs. 9 Satz 1 Nr. 1 IfSG) oder
- Nachweis über eine bereits bestehende Immunität gegenüber Masern (§ 20 Abs. 9 Satz 1 Nr. 2, Alternative 1 IfSG) oder
- Nachweis über eine Kontraindikation in Bezug auf eine Masernimpfung (§ 20 Abs. 9 Satz Nr. 2 Alternative 2 IfSG).

Die beiden letztgenannten Nachweise haben dabei immer über ein ärztliches Zeugnis zu erfolgen. Den Impfpass oder das ärztliche Zeugnis haben die Studierenden spätestens bei Aufnahme des Praktikums der Leitung der Praktikums Einrichtung vorzulegen. Ohne die Vorlage eines dieser Nachweise kann die Aufnahme der Praktikums Tätigkeit nicht erfolgen.

Wir möchten Sie gemäß § 35 des Infektionsschutzgesetzes darauf hinweisen, dass Sie bei Vorliegen einer Erkrankung nach [§ 34 IfsG](#) Ihr Praktikum nicht antreten dürfen.

Die [Belehrung gemäß § 35 Infektionsschutzgesetz](#) finden Sie im Downloadbereich der ZLB-Website.

VI. Schwangerschaft

Da schwangere Studentinnen und ihre ungeborenen Kinder durch Infektionskrankheiten in besonderer Weise betroffen sind, darf eine schwangere Studentin die Praxisphase an der Schule oder einer Kindertagesstätte nur dann und nur insoweit antreten, als die Praktikums Tätigkeit dort ohne konkrete Gefährdung der schwangeren Studentin und ihres ungeborenen Kindes möglich ist. Studentinnen wenden sich im Falle einer Schwangerschaft zur Klärung, ob eine konkrete Gefährdung vorliegen könnte, vor Beginn der Praxisphase an die Praktikums Einrichtung.

Für eine schwangere oder stillende Praktikantin ist durch die Schulleitung der Schule, an der die Praktikantin eingesetzt wird, eine Gefährdungsbeurteilung für den schulischen Einsatzbereich zu erstellen. Aufgrund der Gefährdungsbeurteilung sind die gegebenenfalls erforderlichen Maßnahmen für den Schutz der Praktikantin und ihres Kindes zu treffen. Das Verfahren und die Einbeziehung des arbeitsmedizinischen Dienstes richten sich nach den jeweils aktuellen Handlungsempfehlungen, die das Ministerium für Schule und Bildung für die Erstellung von Gefährdungsbeurteilungen bei schwangeren Lehrerinnen veröffentlicht.

VII. Mutterschutz

Für Studentinnen im Praxissemester erfolgt für die in § 3 Abs. 1 und 3 und § 6 Abs. 2 Mutterschutzgesetz bestimmten Zeiträume eine Zuweisung an eine Praktikumschule grundsätzlich nicht, es sei denn, dass sich die Studierende zum Ableisten des Praktikums ausdrücklich bereit erklärt.

* Zur besseren Auffindbarkeit der Informationen verwenden wir auf diesen Seiten den Begriff LABG 2016. Juristisch gibt es nur das LABG 2009 in der geänderten Fassung von 2016.